



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

P/SK-280/ME

GZ 20.307/2-I 8/90

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Dr. Karl Renner Ring 3
Wien

Telefon 0222/96 22-0* Telefax 0222/96 22/727

Betrifft GESETZENTWURF

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Z. 10 GE 9.10

Sachbearbeiter

Datum: 19. FEB. 1990

Klappe (DW)

Verteilt

19.2.90 Ato

St. Wimberger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über Preise für leistungsgebundene Energiearten getroffen werden (Energie-Preisgesetz); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. Februar 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimberger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.307/2-I 8/90

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmia

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, leitungsgebundene Energiearten getroffen werden (Energie-Preisgesetz);
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 36.343/50-III/7/89

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 4.1.1990 zum Art. II des oben genannten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

I

Zu den §§ 2 und 3:

Auf die Redaktionsversehen in der sechsten Zeile des § 2 Abs. 7 (richtig: optimale Nutzung) sowie in der zweiten Zeile des § 3 Abs. 2 (richtig: Erlassung) sei hingewiesen.

- 2 -

Zum § 11:

Auch nach der vorgeschlagenen Neufassung der Strafbestimmung sind Sachverhalte denkbar, die sowohl einen verwaltungsbehördlich zu ahndenden als auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellen (zB Sachwucher nach § 155 StGB). Zur Vermeidung von - unerwünschten - Doppelbestrafungen wird daher die Beibehaltung einer sog. Subsidiaritätsklausel vorgeschlagen (wie sie auch derzeit im § 15 des geltenden Preisgesetzes vorgesehen ist.)

Es wird daher angeregt, den § 11 etwa wie folgt zu fassen:

"Strafbestimmungen

§ 11. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist [von der Bezirksverwaltungsbehörde] zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, wer für die Lieferung elektrischer Energie, von Gas oder Fernwärme oder für eine damit zusammenhängende Nebenleistung einen höheren als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt;

2. mit Geldstrafe bis zu 15 000 S, wer einer Bedingung oder Auflage gemäß § 2 Abs. 7 oder [der Auskunftspflicht nach] § 7 zuwiderhandelt.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären."

Zum § 12:

Im Fall des Abs. 1 geht es nicht (nur) um die Verhängung einer Geldstrafe, sondern (auch) um die strafrechtliche Verfolgbarkeit eines verantwortlichen Beauftragten. Es wird daher angeregt - ähnlich wie im bisherigen § 16a des geltenden Preisgesetzes - im Abs. 1 letzter Halbsatz etwa die Formulierung zu verwenden "..., so ist der ver-

- 3 -

antwortliche Beauftragte verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.“.

Zum § 13:

Da Mitglieder der Preiskommission – auch soweit sie nicht ohnedies öffentliche Bedienstete sind – jedenfalls Beamte im Sinne des funktionellen Beamtenbegriffs des Strafgesetzbuches (§ 74 Z 4) sind, wäre eine durch diese Personen begangene Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in der Regel als Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB zu ahnden. Nur diejenigen Handlungen, die keine Verletzung des Amtsgeheimnisses darstellen, wären allenfalls nach § 122 StGB strafbar. Davon abgesehen sind Verweisungen auf diese Strafbestimmungen im Gesetzestext entbehrlich, es wäre ausreichend, einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen.

Der § 13 könnte daher ebenso entfallen wie die im § 16 Z 4 enthaltene Kompetenzbestimmung.

II

Zum Pkt. 1) des Übersendungsschreibens:

Grundsätzlich wäre aus rechtspolitischen und rechtsystematischen Überlegungen einem sanktionsbewehrten Ge- oder Verbot der Vorzug gegenüber einer sog. *lex imperfecta* zu geben. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz besteht aber kein rechtspolitisches Bedürfnis nach Schaffung eines Verwaltungsstrafatbestandes für die Unterschreitung eines behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreises. Gerade im Hinblick auf die angestrebte Einbindung Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften, durch welche die österreichische Wirtschaft in zunehmendem Maße einem unverfälschten freien Wettbewerb ausgesetzt sein wird, erschiene die Pönalisierung eines für den Kon-

- 4 -

sumenten letztlich günstigen Verhaltens eines Anbieters verfehlt. Wenn man überhaupt das Unterbieten eines Fest- oder Mindestpreises hintanhalten will, so schiene dem Bundesministerium für Justiz eine sanktionslose Regelung jedenfalls angemessener als die (verwaltungsbehördliche) Bestrafung eines solchen Verhaltens, zumal dieses ohnehin durch wettbewerbsrechtliche Sanktionen geahndet wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

13. Februar 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER